

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ludwigslust über die finanzielle Beteiligung bei der Inanspruchnahme kommunaler Kindertagesstätten

§ 1 Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 GVOBl. M-V 2011 S. 777 und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 558) beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in ihrer Sitzung am 09. September 2020 die folgende Satzung der Stadt Ludwigslust über die finanzielle Beteiligung bei der Inanspruchnahme kommunaler Kindertagesstätten:

§ 2 Gegenstand

(1) Nach § 11 Absatz 2 KiföG M-V ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen.

Die Personensorgeberechtigten tragen nach § 29 Absatz 1 KiföG M-V die Kosten der Verpflegung sowie nach § 29 Absatz 3 KiföG M-V die Kosten für erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf an Hortförderung während der Schulferien und bei Mehrbedarf, der zusätzlich zur Ganztagsförderung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter (mehr als 50 Wochenstunden) besteht.

(2) Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Verpflegung und für den Mehrbedarf an Betreuung in den kommunalen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Ludwigslust Gebühren.

(3) Die Regelungen dieser Satzung in Bezug auf die Verpflegungskosten gelten auch für Kinder an Grundschulen, die keinen kommunalen Hort besuchen, aber an der Mittagsverpflegung der kommunalen Horte teilnehmen.

(4) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten zustande.

(5) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Verpflegung wird im Rahmen der jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsart und Betreuungszeit pauschal festgelegt.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung fällig und ist monatlich zu entrichten.

(2) Die Erhebung erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühr ist jeweils bis zum 10. des laufenden Monats fällig und unaufgefordert auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes (Kassenzeichen) zu überweisen.

(4) Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

§ 4 Gebührenmaßstab / Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Verpflegung wird monatlich pro Kind

a) in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten pauschal mit durchschnittlich 17 Anwesenheitstagen,

b) in der Betreuungsart Hort pauschal mit durchschnittlich 15 Anwesenheitstagen festgelegt.

Je nach gewählter Betreuungsart und Betreuungszeit werden neben den Kosten für das Mittagessen auch die Kosten für Getränke und Frühstück bzw. Vesper erhoben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Inanspruchnahme erhöhter Betreuungszeiten von

a) Krippenkindern zusätzlich zur Ganztagsförderung (50 Wochenstunden) wird ein Stundensatz von 5,50 EUR,

b) Kindergartenkindern zusätzlich zur Ganztagsförderung (50 Wochenstunden) wird ein Stundensatz von

3,20 EUR,

c) Hortkindern wird während der unterrichtsfreien Zeit – zusätzlich zur Teilzeit- bzw. Ganztagsförderung - ein Stundensatz von 3,60 EUR berechnet.

(3) Die Beitragspflicht bleibt grundsätzlich in voller Höhe bestehen bei:

Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen,

Fernbleiben des Kindes durch Erkrankung oder Kur bis zu einer Dauer von 4 Wochen.

(4) Auf Antrag kann eine Befreiung nach Prüfung im Einzelfall erfolgen.

(5) Für eine Art der Betreuung, wie im § 6 der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten ausgewiesen, wird der Stundensatz gemäß Absatz 2 erhoben.

Für jede angefangene Betreuungsstunde, in der die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird, kann ebenfalls ein Stundensatz gemäß Absatz 2 erhoben werden.

Die Kosten für den aus der Überschreitung der Betreuungszeit resultierenden erhöhten Verpflegungsaufwand sind entsprechend der jeweils gültigen Verpflegungspauschale zu entrichten.

(6) In der Anlage 1 sind die Aufwendungen für Verpflegung abgebildet.

Wenn eine auf den Einzelfall bezogene Abrechnung der Verpflegung gewünscht wird, ist eine Bearbeitungsgebühr von 20 € zusätzlich und je Monat fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Ludwigslust über die finanzielle Beteiligung bei der Inanspruchnahme kommunaler Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.01.2020 tritt zum 31. Juli 2020 außer Kraft.

Ludwigslust, den 17.09.2020

Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage 1: Verpflegungskosten in kommunalen Kindertagesstätten